

BVGer C-7809/2007 vom 15. Februar 2010

Bundesverwaltungsgericht, 2010-02-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-7809_2007

FR: TAF C-7809/2007 du 15 février 2010

IT: TAF C-7809/2007 del 15 febbraio 2010

Regeste

Invaliditätsbemessung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht (VGG, SR 173.32) in Verbindung mit Art. 33 Bst. d VGG und Art. 69 Abs. 1 Bst. b des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (IVG, SR 831.20) sowie Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden von Personen im Ausland gegen Verfügungen der Vorinstanz. Eine Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor.

E. 1.2

Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG). Vorbehalten bleiben gemäss Art. 3 Bst. dbis VwVG die besonderen Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1).

E. 1.3

Der Beschwerdeführer hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen; er ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Anfechtung (Art. 59 ATSG). Er ist daher zur Beschwerde legitimiert.

E. 1.4

Da die Beschwerde im Übrigen frist- und formgerecht (Art. 60 ATSG, Art. 52 VwVG) eingereicht wurde, ist darauf einzutreten.

E. 1.5

Gemäss Art. 19 Abs. 3 VGG sind die Richter und Richterinnen des Bundesverwaltungsgerichts zur Aushilfe in anderen Abteilungen verpflichtet. Vorliegend ist der Vorsitz im Beschwerdeverfahren Mitte März 2009 auf die Abteilung II übergegangen. Der Spruchkörper setzt sich neu zusammen aus Richter David Aschmann und Richter Philippe Weissenberger der Abteilung II und Richter Stefan Mesmer der Abteilung III.

E. 2.1

Nach der Rechtsprechung stellt das Sozialversicherungsgericht bei der Beurteilung einer Streitsache in der Regel auf den bis zum Zeitpunkt des Erlasses der streitigen Verfügung (hier: 16. Oktober 2007) eingetretenen Sachverhalt ab (BGE 129 V 1 E. 1.2 mit Hinweis).

Weiter sind in zeitlicher Hinsicht grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgebend, die bei der Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung hatten (BGE 130 V 329, BGE 130 V 445 E. 1.2.1). Für das vorliegende Verfahren ist insbesondere das per 1. Januar 2003 in Kraft getretene Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts anwendbar.

E. 3

Der Beschwerdeführer bringt vor, die Vorinstanz habe zu Unrecht eine Kürzung der Invalidenrente gestützt auf Art. 21 Abs. 4 ATSG verfügt. Nachdem er von der IV-Stelle Zürich mit Schreiben vom 3. Juni 2005 ausdrücklich angewiesen worden sei, die vorgeschlagene Massnahme gemäss Anweisung seines Hausarztes durchzuführen, habe er sich in guten Treuen auf dessen Abklärungen verlassen dürfen. Der Hausarzt habe ihm nach Absprache mit der Abklärungsstelle mitgeteilt, dass von einem stationären Aufenthalt wenig zu erwarten sei und diesen daher abgesagt. Die Vorinstanz ist demgegenüber ohne nähere Ausführungen davon ausgegangen, dass das Verhalten des Beschwerdeführers die Anforderungen von Art. 21 Abs. 4 ATSG erfülle.

E. 3.1

Nach Art. 21 Abs. 4 ATSG können Leistungen vorübergehend oder dauernd gekürzt oder verweigert werden, wenn sich eine versicherte Person einer zumutbaren Behandlung oder Eingliederung ins Erwerbsleben entzieht oder widersetzt, die eine wesentliche Verbesserung der Erwerbsfähigkeit oder eine neue Erwerbsmöglichkeit verspricht, oder wenn sie nicht aus eigenem Antrieb das ihr Zumutbare dazu beiträgt. Sie muss vorher schriftlich gemahnt und auf die Rechtsfolgen hingewiesen werden; ihr ist eine angemessene Bedenkzeit einzuräumen. Behandlungs- und Eingliederungsmassnahmen, die eine Gefahr für Leben und Gesundheit darstellen, sind nicht zumutbar. Diese Bestimmung ist im Bereich der Invalidenversicherung anwendbar (Art. 2 ATSG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 IVG in der Fassung vom 21. März 2003).

E. 3.2

Art. 21 Abs. 4 ATSG stimmt inhaltlich weitgehend mit der Regelung von aArt. 10 Abs. 2 IVG und aArt. 31 IVG (je in Kraft gestanden bis 31. Dezember 2002) überein. Die hierzu ergangene Rechtsprechung bleibt weiterhin gültig. Dies betrifft insbesondere die Erfordernisse des Mahn- und Bedenkzeitverfahrens (BGE 122 V 218 E. 4b; Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts I 605/04 vom 11. Januar 2005, publiziert in Sozialversicherungsrecht - Rechtsprechung [SVR] 2005 IV Nr. 30 E. 2) und den Begriff der Zumutbarkeit (siehe Urteil des Bundesgerichts I 824/06 vom 13. März 2007 E. 2.3; Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts I 462/05 vom 16. August 2006 E. 3.2 und 3.3; vgl. auch UELI KIESER, ATSG-Kommentar, 2. Aufl., Zürich 2009, N. 65 ff. zu Art. 21).

E. 3.3

Der Tatbestand des Art. 21 Abs. 4 ATSG setzt das kumulative Bestehen verschiedener Elemente voraus (vgl. das Urteil des Bundesgerichts I 824/06 vom 13. März 2007 E. 3). Im Folgenden interessiert insbesondere, ob das Verhalten des Beschwerdeführers eine Kürzung der Invalidenrente gestützt auf Art. 21 Abs. 4 ATSG rechtfertigt.

E. 3.3.1

Aufgrund des Schreibens vom 3. Juni 2005 konnte der Beschwerdeführer insbesondere nicht erkennen, dass er - nach Konsultation des Hausarztes und dessen Anordnung, dass die

Rehabilitation nicht durchzuführen sei - auf die entsprechende Behandlung hätte beharren müssen, was unter Umständen die Konsultation eines anderen Arztes bedingt hätte. Die Formulierung des Schreibens der IV-Stelle Zürich vom 3. Juni 2005 ist diesbezüglich klar und sieht keine Alternative zur Konsultation des Hausarztes und zur Durchführung der empfohlenen Behandlung nach dessen Anweisung vor.

E. 3.3.2

Der Beschwerdeführer musste auch nicht aufgrund der medizinischen Abklärungen des MZR davon ausgehen, dass er - trotz Konsultation des Hausarztes und dessen Absage der stationären Rehabilitation - eine solche hätte durchführen sollen. Dem Bericht des MZR vom 11. April 2005 ist zwar zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer über die Ergebnisse der körperlichen Untersuchung orientiert wurde (vgl. IV-Akt. 89). Jedoch bleibt unklar, ob er auch über die im Bericht empfohlenen Möglichkeiten zur Verbesserung der Arbeitsfähigkeit informiert wurde. Auch wenn dies der Fall gewesen sein sollte, so äussert sich das Gutachten noch nicht mit hinreichender Deutlichkeit über die konkret durchzuführende Behandlung. Der Bericht empfiehlt eine stationäre, multimodale Rehabilitation in B._____ oder in der R._____ in Z._____, wo man auch evaluieren könne, welche therapeutischen Optionen sich allenfalls als günstig erweisen könnten. Danach solle der Versicherte in einem Schmerzzentrum bezüglich Schmerzbehandlung beurteilt werden, z.B. in der Klinik H._____ oder in der Schmerzlinik K._____ in N._____. Dem Bericht des MZR lassen sich dementsprechend noch keine klaren Vorgaben für die konkret in Angriff zu nehmende Behandlung entnehmen. Der Beschwerdeführer wäre daher auch im Falle der Kenntnis des Berichts auf weitere Anweisungen des Hausarztes in Bezug auf die Art, den Ort und die therapeutische Ausgestaltung der Rehabilitation angewiesen gewesen.

E. 3.3.3

Es kann daher nicht davon ausgegangen werden, dass sich der Beschwerdeführer vorsätzlich bzw. eventualvorsätzlich der empfohlenen Behandlung entzogen, widersetzt oder das ihm Zumutbare nicht dazu beigetragen hätte. Vielmehr hat der Beschwerdeführer durch seine Konsultation des Hausarztes und der Befolgung seiner Anweisung in Bezug auf die stationäre, multimodale Rehabilitation die für ihn aus dem Schreiben der IV-Stelle vom 3. Juni 2005 hervorgehende Vorgehensweise befolgt.

E. 3.3.4

Die Vorinstanz hätte angesichts der gegebenen Umstände nach Kenntnisnahme der Ausführungen des Hausarztes im Verlaufsbericht vom 21. August 2006 dem Beschwerdeführer mitteilen müssen, dass sie trotz der gegenteiligen Anweisung des Hausarztes auf die Durchführung der stationären, multimodalen Rehabilitation beharre und ihn unter Fristansetzung und nötigenfalls Mahnung zu einem konkreten Verhalten auffordern müssen.

E. 3.4

Da die Voraussetzungen von Art. 21 Abs. 4 ATSG kumulativ erfüllt sein müssen und vorliegend das Bestehen eines von Art. 21 Abs. 4 ATSG vorausgesetzten Verhaltens zu verneinen ist, kann offen gelassen werden, ob die weiteren Tatbestandselemente gegeben wären. Einer Rückweisung an die Vorinstanz bedarf es nicht. Allfällige Änderungen der Anspruchsgrundlagen des Beschwerdeführers hat diese von Amtes wegen zu erheben.

E. 3.5

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Vorinstanz die Invalidenrente des Beschwerdeführers zu Unrecht gestützt auf Art. 21 Abs. 4 ATSG gekürzt hat. Der angefochtene Entscheid ist daher aufzuheben.

E. 4

Zu befinden bleibt noch über die Verfahrenskosten und eine allfällige Parteientschädigung.

E. 4.1

Das Bundesverwaltungsgericht auferlegt gemäss Art. 63 Abs. 1 VwVG die Verfahrenskosten in der Regel der unterliegenden Partei. Der Beschwerdeführer dringt mit seinen Anträgen durch und ist damit obsiegende Partei. Der vom Beschwerdeführer geleistete Kostenvorschuss von Fr. 400.- ist daher zurückzuerstatten. Den Vorinstanzen werden keine Verfahrenskosten auferlegt (Art. 63 Abs. 2 VwVG).

E. 4.2

Die Beschwerdeinstanz kann der ganz oder teilweise obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Die Parteientschädigung umfasst die Kosten der Vertretung sowie allfällige weitere notwendige Auslagen der Partei (Art. 8 VGKE). Der Beschwerdeführer ist im vorliegenden Verfahren anwaltlich vertreten. Ihm ist daher eine Parteientschädigung für die ihm entstandenen notwendigen Kosten zuzusprechen. Da keine Kostennote eingereicht wurde, ist die Parteientschädigung aufgrund der Akten festzusetzen (Art. 14 Abs. 2 VGKE). Eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 1'800.- erscheint als angemessen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.